



Jugendarbeitsschutz

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um geringfügige Hilfeleistungen, die gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden, handeln. Diese Tätigkeiten liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Jugendarbeitsschutzgesetzes (vgl. §1 Abs. 2 ArbSchG).

Sozialversicherungspflicht

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind nicht versicherungspflichtig.

Sollte aus der zunächst einmaligen Hilfestellung eines Jugendlichen ein Beschäftigungsverhältnis entstehen, muss der Jugendliche von dem hilfesuchenden Haushalt bei der Minijobzentrale angemeldet werden. In dem Fall muss der Auftraggeber – neben anderen dann entstehenden Pflichten – auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Die Anmeldung eines Minijobs erfolgt für jeden Haushalt einzeln.

Einkommensteuer/Umsatzsteuer

Der Jugendliche muss nur Einkommensteuer zahlen, sofern sein Einkommen gemäß § 32a Abs. 1 Ziffer 1 EStG den Grundfreibetrag von aktuell 8.354€ (Stand 2015) übersteigt.

Der Jugendliche muss nur Umsatzsteuer zahlen wenn sein Umsatz gemäß § 19 UStG absehbar oder im Vorjahr 17.500€ übersteigt.

Bezug von Sozialleistungen

Jobber, die Sozialleistungen (SGB II, BAföG, ASLG II, Hartz IV, Wohngeld etc.) beziehen, müssen unter Umständen das erzielte Einkommen aus der Taschengeldbörse bei ihrem zuständigen Leistungsträger angeben. Zur Klärung sollte sich die/der Jugendliche mit diesem in Verbindung setzen.

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse des Seniorenbüros besteht nicht!

Jedem Jugendlichen wird empfohlen dafür zu sorgen, dass eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung (ggf. über die Eltern) vorhanden ist, da ansonsten für evtl. versicherungsrelevante Schäden keine Versicherung besteht. Die Versicherungsbedingungen sind im Einzelfall zu prüfen, ob die Tätigkeit einer Taschengeldbörse abgedeckt wird.